

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
(70/3) 663120-02-24-006

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Ersatz des Dükers 28 – Mahlenburger Bach

Das WSA Westdeutsche Kanäle hat bei der Unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle plant den Ersatzneubau der Düker 26 bis 31 von Wesel-Dattel-Kanal-km 52,979 bis 56,986. Der Wesel-Datteln-Kanal (WDK) wird im Bereich zwischen Ahsen und Datteln von sechs Gewässern gekreuzt, die mithilfe von Dükern unterhalb der Sohle des Kanals verlaufen. Der bestehende Düker Nr. 28 (Mahlenburger Bach-Düker) befindet sich bei WDK-km 54,395. Er dient der Durchleitung des Mahlenburger Bachs, der rund 700 m stromabwärts in die Lippe mündet. Die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer liegt beim Wasser- und Bodenverband Dattelner Mühlenbach. Aufgrund seines Alters ist der Bau eines neuen Dükers erforderlich. Der vorhandene Düker wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus außer Betrieb genommen und in Teilen zurückgebaut. Das Rohr selbst verbleibt unter der Kanalsohle.

Durch den geplanten Ersatzneubau des Dükers sind bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften sowie Einhaltung von Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation keine erheblichen Auswirkungen auf eines der Schutzgüter der Umweltschutzgesetzgebung zu erwarten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 28.10.2024

Der Landrat
Im Auftrag



Fischer
Fachdienstleiter Umwelt